Trendfahrzeuge

Motorfahrräder, Elektrofahrzeuge, Mobilitätshilfen und fahrzeugähnliche Geräte

Nur für dienstlichen Gebrauch

Diese Dokumentation über Trendfahrzeuge ist ein Hilfsmittel der Zürcher Polizeikorps zur korpsinternen Verwendung. Die Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden, jedoch ohne Gewähr auf Vollständigkeit. Rückfragen, Anregungen oder Hinweise sind jederzeit willkommen, bzw. an den Fachverantwortlichen des eigenen Korps zu richten.

Die Weitergabe des Dokuments oder Auszügen daraus ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadtpolizei Zürich zulässig (Stadtpolizei Zürich, Spezialabteilung, Verkehrspolizei, Fw Roman Rothacher, roman.rothacher@zuerich.ch).

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Motorisierte Trendfahrzeuge

1.1 Elektro - Motorfahrräder (max. 1.0 kW / bis 45 km/h)
1.2 Leicht - Motorfahrräder (max. 0.5 kW / bis 25 km/h)
1.3 Motorisierte Rollstühle
1.4 Elektro-Stehroller
1.5 E-Rikscha
1.6 Solowheel
1.7 Smartwheel
1.8 Pocket Bike
1.9 Minimotorräder
1.10 E-Skateboard
1.11 Crazy Cart
1.12 Easy-Glider
1.13 Lopifit

2. Trendfahrzeuge ohne Motor

2.1 fäG
2.2 Fahrräder, Tandem & Anhänger
2.3 Street Strider & ElliptiGo

3. Technische Dokumente

3.1 Fahrzeugausweise

4. Verkehrskontrolle

4.1 Vorgehen
4.2 Qualifikation Fahrzeugart
4.2.1 Erläuterung zu Qualifikation

5. Rapporterstattung

5.1 Motorfahrräder mit Typengenehmigung/ohne Versicherung
5.1.1 OBV
5.2 Motorfahrzeuge ohne Typengenehmigung
5.2.1 Beispielrapport

6. Diverses

6.1 Allgemeines / Quellennachweis
6.2 Wiederinverkehrsetzung von Trendfahrzeuge
6.2.1 Autorisierte Zweiradfachhändler

7. Dokumentbedienung

7.1 Anleitung
7.2 Letzte Änderungen

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.1 Elektro - Motorfahrräder (max. 1.0 kW & bis 45 km/h)

Vorschriften: Art. 18 lit. a VTS

Beschreibung:

Elektro-Motorfahrräder sind einspurige Fahrzeuge mit einem Elektromotor von höchstens 1.0 kW Motorleistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h im reinen Elektroantrieb und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 45 km/h wirkt.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bild 5

Bemerkungen:

Elektro-Motorfahrräder (über 0.5kW / mehr als 25km/h) sind ausnahmslos für eine Person zugelassen. (Art. 18 lit. a VTS)

Gemäss Art. 51 VTS bzw. Art. 176 Abs. 2 VTS müssen auf elektrischen Antriebsmotoren auch in eingebautem Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben vermerkt sein:

- Name oder Marke des Motorenherstellers
- die Motorleistung in kW Art. 46 Abs. 2 VTS

Für die Rapporterstattung notwendig

Der Strom für den Antrieb muss durch einen Schalter unterbrochen und die Inbetriebnahme des Fahrzeuges durch Unbefugte verhindert werden können. Bei Überlastung des elektrischen Antriebs muss eine Hauptsicherung den Stromkreis unterbrechen.

Der Strom für den Antrieb muss bei Vollbremsung selbsttätig ausschalten oder mitbremsen, nicht aber bei alleiniger Tretunterstützung. Art. 177 Abs. 6 VTS
Eine Stromrekuperation ist zulässig.

-->

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

Ausstattung:

1. **Fahrzeugausweis** & **Kontrollschild**: Elektro-Motorfahrräder benötigen Fahrzeugausweis und Kontrollschild. Art. 90 VZV
2. **Rückspiegel** mit einer Fläche von mind. 50 cm² und mind. auf der linken Fahrzeugseite erforderlich. Art. 179 b Abs. 1 VTS
3. **Pedalantrieb** ist erforderlich. Art. 179 Abs. 3 VTS
4. **Abstellstütze** ist nicht erforderlich. Art. 179 Abs. 5 VTS
5. **Beleuchtung**: Typengeprüfte Motorfahrradbeleuchtung notwendig (auch mit deutschem ABG-Prüfzeichen). Art. 179a VTS
   Die Lichter dürfen nicht blenden und müssen nachts bei guter Witterung auf 100 m sichtbar sein.
6. **Glocke**: erforderlich, oder Warnvorrichtung nach Richtlinie 93/30 EWG zulässig. Art. 178b Abs. 1 VTS, Art. 179b Abs. 2 VTS
7. **Breite**: Dürfen höchstens 1,00 Meter breit sein. Rückspiegel die nachgeben, dürfen in eingeklapptem Zustand gemessen werden. Art. 175 Abs. 2 VTS
8. **Lenkstange** muss mind. 0.35 Meter breit sein; sie darf das Lenken und Treten nicht behindern.
9. **Bremsen**: Zwei kräftige Bremsen, von denen die eine auf das Vorder- und die andere auf das Hinterrad wirkt. Art. 178 Abs. 3, Anhang 7 Ziff. 315 VTS
10. **Rückstrahler**: Mind. ein nach hinten gerichteter typengeprüfter Rückstrahler mit einer Leuchtfläche von mind. 10 cm^2 fest angebracht. Art. 178a VTS
11. **Räder**: Motorfahrräder mit mehr als 2 Rädern sind nicht zulässig. Art. 179 Abs. 3 VTS
12. **Kinderanhänger** / **Kindersitz** (**Bild 5**) infolge der Aufhebung von Art. 63 Abs. 5 VRV zulässig. Art. 63 Abs. 3 lit. d VRV / Art. 63 Abs. 4 VRV
13. **Führersitz** / **Sattel** ist erforderlich Art. 179 Abs. 3 VTS
14. **Gewicht** Das Gesamtgewicht darf 200 kg nicht übersteigen. Art. 175 Abs. 4 VTS

Liste ist nicht abschliessend. Ein Elektro-Motorfahrrad muss hinsichtlich der technischen Anforderungen den Bestimmungen für Motorfahrräder Art. 175 bis 181a VTS entsprechen.

-->

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

Lenker:

- Zum Führen von Elektro-Motorfahrrädern wird mindestens die Führerausweiskategorie M benötigt (ab 14 Jahren möglich). *Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 3 Abs. 3 VZV*
- Fahrradhelm nach der Norm SN EN 1078 obligatorisch Art. 3b VRV

Typengenehmigung:

- Elektro-Motorfahrräder (über 0.5kW / mehr als 25km/h) unterstehen der Typengenehmigungspflicht Art. 3 Abs. 1 in. V. m. Anhang 1 Ziffer 1.1 TGV

Verhalten im Verkehr:

- Die Benützung von Radwegen ist obligatorisch Art. 33 Abs. 1 SSV

Durchfahrt bei Verbot für Motorfahrräder:

- Zulässig nur mit abgeschaltetem Motor oder wenn bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit nicht höher als 20 km/h und mit Tretunterstützung nicht höher ist als 25 km/h. Art. 19 Abs. 1 lit. c SSV

Zweifel an der Motorenleistung?

- Siehe Leicht-Motorfahrräder, 3. Seite

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.2 Leicht-Motorfahrräder (max. 0.5 kW & bis 25 km/h)

Vorschriften: Art. 18 lit. b VTS

Beschreibung:

Leicht-Motorfahrräder (inkl. motorisierte Trottinette mit Einhaltung der Leistungsbedingungen und Ausstattungsvorschriften) sind Motorfahrräder mit einem elektrischen Antrieb von insgesamt höchstens 0.5 kW Motorleistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bild 5

Bild 6

Bemerkungen:

Leicht-Motorfahrräder sind für höchstens zwei Personen zugelassen*, sofern ein zweites Pedalpaar vorhanden ist. Ausnahme: Speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen. Leicht-Mofas können auch speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet sein oder / und aus einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination bestehen. Art. 18 lit. b Ziff. 1-4 VTS

Gemäss Art. 51 VTS bzw. Art. 176 Abs. 2 VTS müssen auf elektrischen Antriebsmotoren auch in eingebautem Zustand dauerhaft und deutlich lesbar folgende Angaben vermerkt sein:

- Name oder Marke des Motorenherstellers;
- die Motorleistung in kW;

Für die Rapporterstattung notwendig

Diese Angaben sind bei Vespinos wie zum Beispiel das aus **Bild 4,** in der Regel am Hinterrad (**Bild 5**) ersichtlich.
Erläuterung des Beispiels aus **Bild 5**: *500Watt Motorenleistung / 48Volt Betriebsspannung / Serien-Nr. des Fahrzeuges* -->

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

Der Strom für den Antrieb muss durch einen Schalter unterbrochen und die Inbetriebnahme des Fahrzeuges durch Unbefugte verhindert werden können. Bei Überlastung des elektrischen Antriebs muss eine Hauptsicherung den Stromkreis unterbrechen. Art. 51 Abs. 2 VTS

Der Strom für den Antrieb muss bei Vollbremsung selbsttätig ausschalten oder mitbremsen, nicht aber bei alleiniger Tretunterstützung. Art. 177 Abs. 6 VTS
Eine Stromrekuperation ist zulässig. Eine Bremse muss mind. eine Reibungsbremse sein. Art. 51 Abs. 3 VTS

Ausstattung:

1. **Fahrzeugausweis** & **Kontrollschild** braucht ein Leicht-Motorfahrrad nicht. Art. 72 Abs. 1 lit. k VZV
2. **Rückspiegel** nicht erforderlich
3. **Pedalantrieb** nicht erforderlich Art. 18 lit. b VTS
4. **Abstellstütze** nicht erforderlich
5. **Beleuchtung** (fest angebracht) obligatorisch mit mind. 1 nach vorne weissen und 1 nach hinten roten **ruhenden** Licht. Art. 178a Abs. 1 & Art. 180 VTS
   Fahrradbeleuchtung muss jedoch ausser allfälligen Blinkern, nicht typengenehmigt sein **Bild 6**. Die Lichter dürfen nicht blenden und müssen nachts bei guter Witterung auf 100 m sichtbar sein. Zusätzliche (auch blinkende) Lichter sind zulässig.
6. **Glocke** erforderlich (nur Glocke zulässig). Art. 178b Abs. 1 VTS
7. **Breite** höchstens 1,00 Meter. Rückspiegel die nachgeben, dürfen in eingeklapptem Zustand gemessen werden. Art. 175 Abs. 2 VTS
8. **Lenkstange** muss mindestens 0.35 Meter breit sein; sie darf das Lenken und Treten nicht behindern. Art. 175 Abs. 3 VTS
9. **Bremsen** (zwei kräftige), von denen die eine auf das Vorder- und die andere auf das Hinterrad wirkt. Art. 178 Abs. 3, Anhang 7 Ziff. 315 VTS
10. **Rückstrahler**; mind. 1 nach hinten gerichtet, mit einer Leuchtfläche von mind. 10 cm^2 fest angebracht (nicht typengenehmigt). Art. 178a VTS
11. **Räder**; mehr als 2 Räder zulässig.
12. **Kinderanhänger** / **Kindersitz** zulässig (max. 2 Kinder auf geschützten Sitzplätzen). Art. 63 Abs. 3 lit. d VRV / Art. 63 Abs. 4 VRV
13. **Führersitz** / **Sattel** nicht erforderlich
14. **Gewicht** Das Gesamtgewicht darf 200 kg nicht übersteigen. Art. 175 Abs. 4 VTS

-->

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

Lenker:

- Kein Führerausweis nötig; jedoch Mindestalter 16 Jahre.
  Ausnahme: Mit Führerausweiskategorie G oder M bereits früher möglich. Art. 5 Abs. 2 lit. d und Art. 6 Abs. 1 lit. f VZV und Art. 143 Ziff. 1 VZV
- Führer von Leicht-Motorfahrrädern sind von der Helmtragpflicht befreit Art. 3b Abs. 2 lit. e VRV

* Regelung zum Mitführen eines Sozius:

- Nur Lenker über 16 Jahre dürfen auf mehrplätzige Leicht-Motorfahrräder eine zweite Person mitführen (rittlings oder nebeneinander), sofern ein zusätzliches Pedalpaar vorhanden ist. Art. 63 Abs. 3 lit. a VRV
- Lenker unter 16 Jahre benötigen die Führerausweiskategorie M und dürfen keine Personen mitführen. Art. 63 Abs. 3 lit. a VRV
- Kinder (ohne Kindersitz) dürfen nur mitgeführt werden, wenn sie die Pedale sitzend treten können. Art. 63 Abs. 3 lit. a VRV
- Fahrer über 16 Jahre dürfen stets (zusätzlich zu den Anfangs erwähnten Möglichkeiten) ein Kind auf einem sicheren Kindersitz mitführen. Art. 63 Abs. 4 VRV
- Der Fahrzeugführende (derjenige der am Lenker sitzt) ist für die Einhaltung der Fahrvorschriften wie zum Beispiel Fahrverbot verantwortlich.

Typengenehmigung:

- Leicht-Motorfahrräder unterstehen nicht der Typengenehmigungspflicht Art. 3 Abs. 1 in. V. m. Anhang 1 Ziffer 1.2 TGV

Verhalten im Verkehr:

- Obwohl Leicht-Motorfahrräder zu der Kategorie der Motorfahrräder gehören, gelten für sie die Verkehrsregeln der Fahrräder Art. 42 Abs. 4 VRV
- Die Benützung von Radwegen ist somit obligatorisch Art. 33 Abs. 1 SSV
- Wird ein Sozius mitgeführt, welcher nicht den Ausnahmen entspricht, so kommt die OB-Ziff. 609.01 (20.-) zur Anwendung

Durchfahrt bei Verbot für Motorfahrräder:

- Zulässig Art. 19 Abs. 1 lit. c SSV

Zweifel an der Motorenleistung?

- Die VP (Stapo ZH) und der TVZ (Kapo ZH) verfügen über einen geeichten Rollenprüfstand (Scootoroll). Anhand dessen kann die Höchstgeschwindigkeit ermittelt werden. Bezüglich dem Vorgehen in der Stadt Winterthur ist deren VP zu kontaktieren.
- Soll ein Fahrzeug, bzw. deren Batteriespannung gemessen werden, ist das vom StVA anerkannte Eidg. Starkstrominspektorat in Fehraltdorf (Kontaktperson: M. Huber 044/ 956 14 37) aufzusuchen. Gegen eine Gebühr von ca. 520.- (je nach Zeitaufwand, ca. 2 Std.) wird eine Expertise über den Akku erstellt.
- Bei Motorfahrrädern mit einem elektrischem Antrieb und Elektro-Rikschas kann auch eine Leistungsmessung nach der Betriebsart S1 der Norm IEC 60034-1, 2010 anerkannt werden. Art. 46 Abs. 3 VTS

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.3 Motorisierte Rollstühle

Vorschriften: Art. 18 lit. c VTS

Beschreibung:

Motorisierte Rollstühle sind für gehbehinderte Personen konzipierte Fahrzeuge mit eigenem Antrieb. Sie weisen eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h auf, haben eine Motorleistung von höchstens 1.0 kW und einen Hubraum von max. 50cm^3 bei Verbrennungsmotoren. Motorisierte Rollstühle gehören zur Unterkategorie der Motorfahrräder und müssen über einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h mit dem entsprechenden Kontrollschild (gelbes Mofaschild) versehen sein.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bild 5

Bemerkungen:

Zuvor durfte mit einem motorisierten Rollstuhl auf den Trottoirs und anderen für Fussgänger bestimmten Flächen gefahren werden. Dieses Privileg war rechtlich jedoch an das Fahrzeug (Rollstuhl) und nicht an den Benutzer (gehbehinderte Person) geknüpft. Dies hat der Bundesrat auf Juni 2015 geändert; nur gehbehinderte Personen mit motorisierten Rollstühle und Elektro-Stehroller dürfen die Fussgängerflächen benützen. Damit wird verhindert, dass solche Rollstühle und Fahrzeuge von nichtbehinderten Personen auf Fussgängerflächen verwendet werden.

Bild 1: Rollstuhl mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und einer Motorleistung von 1.0 kW.
Bild 2: Rollstühle dürfen über ein geschlossener Aufbau verfügen, wenn sie mit Richtungsblinker ausgerüstet sind. Art. 181 Abs. 6 VTS
Bild 3: Die Räderanzahl der motorisierten Rollstühle ist nicht mehr geregelt. Art 18 lit. c VTS
Bild 4: Elektrisch angetriebene Rollstühle mit einer Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h dürfen zwei Plätze aufweisen. Art. 181 Abs. 5 VTS
Bild 5: Selbstbalancierende Model „Ganny“ wird vom Importeur auf 10 km/h gedrosselt. Doch mit 1.9 kW Motorleistung fällt dieses Gerät unter die Kategorie Elektro-Stehroller.

-->

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

Geltungsbereich:

- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von höchstens 30 km/h;
- Motor-Dauerleistung von maximal 1.0 kW (*Rubrik 76 im Fahrzeugausweis*);
- Gesamtgewicht ist nicht geregelt.

- Technisch:
  - Fest angebrachte Beleuchtung. Art. 178a Abs. 1 & Art 180 VTS Müssen jedoch ausser allfällige Blinker, nicht typengenehmigt sein.
  - Eine Fahrradglocke oder eine andere nach VTS zugelassene Warnvorrichtung genügt. Art. 178b Abs. 3 VTS
  - Rückspiegel nicht erforderlich
  - Dürfen höchstens 1,00 Meter breit sein
  - Mindestens ein nach hinten gerichteter Rückstrahler mit einer Leuchtfläche von mindestens 10 cm^2 fest angebracht. Art. 178a VTS

- Fahrer:
  - Mindestalter 16 Jahre (Ausnahmen durch Kanton möglich);
  - Bis Höchstgeschw. von 20 km/h wird kein Führerausweis benötigt. Mehr als 20 km/h (bis 30 km/h) Spezialkategorie M erforderlich Art. 5 Abs. 2 lit. f VZV.
  - Führer von motorisierten Rollstühle sind von der Helmtragpflicht ausgenommen Art. 3b Abs. 2 lit. g VRV.

- Verkehrsregeln:
  - Nicht motorisierte Rollstühle dürfen von jedermann, motorisierte Rollstühle nur von gehbehinderten Personen auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden. Dabei gelten die für Fussgänger anwendbaren Bestimmungen sinngemäss. Geschwindigkeit und Fahrweise sind den Umständen anzupassen. Art. 43a Abs. 1 VRV
  - OB Ziff. 339:
    Befahren einer für Fussgänger bestimmten Verkehrsfläche mit einem motorisierten Rollstuhl durch eine nicht gehbehinderte Person 40.-

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.4 Elektro-Stehroller (Segway)

Vorschriften: Art. 18 lit. d VTS

Beschreibung:

Elektro-Stehroller sind sebstbalancierende Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb von höchstens 2.0 kW Leistung, bei denen ein wesentlicher Teil der Motorleistung für das Halten der Balance des Fahrzeuges eingesetzt wird. Sie sind ausnahmslos einplätzig und dürfen eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h aufweisen. Eine allfällige Tretunterstützung darf bis höchstens 25 km/h wirken.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bild 5

Bild 6

Bemerkungen:

Der Segway Personal Transporter (**Bild 1-5**) ist bis dato das einzige Fahrzeug welcher als Elektro-Stehroller in Verkehr gebracht werden kann. Denn nur der Segway verfügt über eine Typengenehmigung.

Aufgepasst: Es werden ähnliche Produkte so zum Beispiel der Marke Airwheel **(Bild 6)** angeboten, welche optisch dem Segway gleichen, jedoch (bis dato) über keine Typengenehmigung verfügen.

Die Elektro-Stehroller müssen mit einem Mofa-Kontrollschild und Fahrzeugausweis versehen sein. Es gibt noch Segways welche altrechtlich als Kleinmotorräder immatrikuliert sind (**Bild 4 & 5**). Für diese gelten die Verkehrsregeln der Motorräder und können somit nicht von den nachfolgenden erwähnten Erleichterungen profitieren.

Geltungsbereich:

- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h (im Selbstfahrmodus);
- Elektrische Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h (im Unterstützungsmodus);

-->

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

- Motor-Dauerleistung von maximal 2.0 kW
- Gesamtgewicht von maximal 200 Kg
- Einplätzig

- Technisch:
  - Fest angebrachte Beleuchtung, Art. 178a Abs. 1 & Art 180 VTS müssen jedoch ausser allfällige Blinker, nicht typengenehmigt sein.
  - Eine Fahrradglocke oder eine andere nach VTS zugelassene Warnvorrichtung genügt. Art. 181a Abs. 3 VTS
  - Eine Lenkstange ist nicht erforderlich. Art. 181a Abs. 5 VTS
  - Rückspiegel nicht erforderlich
  - Dürfen höchstens 1,00 Meter breit sein
  - Wesentlicher Teil der Motorleistung ist für das Halten der Balance des Fahrzeuges (Art. 18 lit. d VTS)
  - Mindestens ein nach hinten gerichteter Rückstrahler mit einer Leuchtfläche von mindestens 10 cm^2 fest angebracht (Art. 178a VTS)
  - Kontrollschild für Motorfahrräder und entsprechender Fahrzeugausweis Art. 82 bis 84 VZV und Art. 176 Abs. 4 VTS
- Fahrer:
  - Kein Führerausweis nötig; jedoch Mindestalter 16 Jahre.
    Ausnahme: Mit Führerausweiskategorie G oder M bereits ab 14 Jahre möglich. Art. 5 Abs. 2 lit. e und Art. 6 Abs. 1 lit. f VZV und Art. 143 Ziff. 1 VZV
  - Aufgrund der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit besteht keine Helmpflicht. Art. 3b Abs. 2 lit. e VRV
- Verkehrsregeln:
  - Obwohl Elektro-Stehroller zu der Kategorie der Motorfahrräder gehören, gelten für sie die Verkehrsregeln der Fahrräder. Art. 42 Abs. 4 VRV
  - Segways müssen die Radwege als auch Radstreifen benützen. Flächen für Fussgänger dürfen mit typengeprüfte Stehroller nur befahren werden, wenn der Stehroller durch eine gehbehinderte Person verwendet wird (ansonsten OB-Ziff. 339: 40.-). Art. 43a Abs. 1 VRV
  - Elektro-Stehroller ohne Typengenehmigung bzw. Zulassung, dürfen nur auf einem abgegrenzten, einem unbestimmbaren Personenkreis nicht zugänglichen Areal verwendet werden. Art. 10 Abs. 1 SVG

Verzeigungspraxis:

- Werden typengeprüfte Segways angetroffen, die keine gültige Vignette besitzen, so sind diese mittels OBV zu ahnden.

  Ausschnitt aus OBV:
  - 700.2 Benützen eines Mofas ohne Kontrollschild oder ohne gültige Vignette bei bestehender Versicherung: 60.-
  - 700.3 Benützen eines Mofas ohne den erforderlichen Fahrzeugausweises: 80.-

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.5 E-Rikschas

Vorschriften: Art. 14 lit. b Ziff. 3 VTS

Beschreibung:

Elektro-Rikschas sind zwei- oder mehrrädrige Fahrzeuge mit einem elektrischen Antrieb von höchstens 2.0 kW Leistung, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h und einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 25 km/h wirkt.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bild 5

Bemerkungen:

Diese E-Rikschas ähneln aufgrund ihrer Geschwindigkeit und ihres Einsatzzwecks den Motorfahrrädern (Mofa). Aufgrund ihres relativ hohen Gesamtgewichts sind sie allerdings den Kleinmotorrädern zuzurechnen. Somit müssen die Elektro-Rikschas mit dem entsprechenden Kontrollschild (gelb, wie **Bild 5**) versehen sein. Um den Umgang mit solchen Fahrzeugen verhältnismässiger zu machen, hat der Bundesrat auf Rücksprache mit dem ASTRA **entsprechende Erleichterungen beschlossen** (siehe unter Erleichterungen)**:**

*Aufgepasst: Auf den **Bildern 3 + 4** ist jeweils ein Riksch a abgebildet; welches im Gegensatz zu den Bildern 1 + 2 über keine elektrische Tretunterstützung (Motorisierung) verfügen. Daher benötigen diese Rikschas kein Kontrollschild, denn diese gelten als «mehrspurige Fahrräder».*

Geltungsbereich:

Die Erleichterungen gelten für mehrspurige Motorfahrzeuge mit Elektroantrieb, die nach geltendem Recht als Kleinmotorräder zugelassen werden müssen (*Rubrik 19 im Fahrzeugausweis*) und folgende Merkmale aufweisen:

- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h (im Selbstfahrmodus); -->

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

- Elektrische Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h (im Unterstützungsmodus);
- Motor-Dauerleistung von maximal 2.0 kW (*Rubrik 76 im Fahrzeugausweis*)
- Gesamtgewicht von maximal 450 Kg (*Rubrik 33 im Fahrzeugausweis*).
- Leergewicht von höchstens 270 Kg (*Rubrik 30 im Fahrzeugausweis*).

Erleichterungen:

- Technisch:
  - Kein Abblendlicht, wenn Standlicht vorhanden ist. Art. 144 Abs. 7 VTS
  - Eine Fahrradglocke oder eine andere nach VTS zugelassene Warnvorrichtung genügt. Art. 144 Abs. 7 VTS
  - Ein Rückwärtsgang ist nicht erforderlich. Muss jedoch vom Führersitz aus leicht zurückgestossen werden können. Art. 152 Abs. 1bis VTS
  - Bremsen; eine Betriebs- und eine Feststellbremse müssen gleichmässig auf beide Räder wirken. Art. 149 Abs. 1bis VTS

- Fahrer:
  - Mindestalter 16 Jahre mit Führerausweiskategorie A1 oder ab 18 Jahre mit Kategorie F. Ebenfalls genügen auch folgende Ausweiskategorien: A, A^{25kW}, A1, B, B1. Es wird keine Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport benötigt. Art. 25 Abs. 1 VZV
  - Aufgrund der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit besteht keine Helmpflicht Art. 3b Abs. 2 lit. e VRV.

- Verkehrsregeln (Fahrzeugbreite beachten):
  - E-Rikschas, die nicht breiter als 1 Meter sind, haben die Verkehrsregeln für Radfahrer zu beachten Art. 42 Abs. 4 VRV. Somit dürfen die Radwege als auch Radstreifen benützt werden. Jedoch nicht Flächen die für Fussgänger bestimmt sind (OB Ziff. 620: 30.-)
  - Ist das E-Rikscha breiter als 1 Meter, gelten die Verkehrsregeln der Kleinmotorräder.
  - Verbotenes Nebeneinanderfahren OB-Ziff. 607.3 oder 607.4 (20.-)

Verzeigungspraxis:

- Werden E-Rikschas angetroffen, die kein Kontrollschild besitzen, so sind diese lediglich mittels OBV zu ahnden.
  Ausschnitt aus OBV:
  - 700.2 Benützen eines E-Rikschas ohne Kontrollschild bei bestehender Versicherung: 60.-
  - 700.3 Benützen eines E-Rikschas ohne den erforderlichen Fahrzeugausweises: 80.-

- Bei Unklarheiten betreffend die Rapporterstattung gibt die Rapportzentrale (Stapo ZH) oder der TVZ (Kapo ZH) oder die VP (Stapo Win) gerne Auskunft.

Werbung:

- Aufschriften und Bemalungen dürfen die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenützer nicht übermässig ablenken. Sie dürfen weder selbstleuchtend noch beleuchtet sein.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.6 Solowheel

Vorschriften: Art. 18 lit. d VTS

Beschreibung:

Das Solowheel, auch bekannt zum Beispiel als Powerwheel, Airwheel, etc. weist einen elektrischen Antrieb von 2.0 kW Leistung auf. Das Solowheel würde unter die Kategorie «Elektro-Stehroller»; eine Unterkategorie der Motorfahrräder fallen.
Aufgrund der fehlenden Typengenehmigung sind diese Solowheels auf öffentlichem Grund (bis dato) nicht erlaubt.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bild 5

Bild 6

Bemerkungen:

Die eingebauten, selbstbalancierenden Gyroskope machen es leicht zu bedienen. Neigt man sich nach vorne beschleunigt der Motor auf bis zu ca. 15 km/h. Um zu bremsen neigt man sich wieder zurück.

Die Airwheels mit Doppelbereifung (**Bild 6**) gelten ebenfalls als Elektro-Stehroller.

Geltungsbereich:

- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h (im Selbstfahrmodus);
- Elektrische Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h (im Unterstützungsmodus);
- Motor-Dauerleistung von maximal 2.0 kW (*Rubrik 76 im Fahrzeugausweis*);
- Einplätzig
- Gesamtgewicht von maximal 200 Kg (*Rubrik 33 im Fahrzeugausweis*).

-->

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

- Technisch:
  - Fest angebrachte Beleuchtung, Art. 178a Abs. 1 & Art 180 VTS müssen jedoch ausser allfällige Blinker, nicht typengenehmigt sein.
  - Eine Fahrradglocke oder eine andere nach VTS zugelassene Warnvorrichtung genügt. Art. 181a Abs. 3 VTS
  - Eine Lenkstange ist nicht erforderlich. Art. 181a Abs. 4 VTS
  - Rückspiegel nicht erforderlich
  - Mindestens ein nach hinten gerichteter Rückstrahler mit einer Leuchtfläche von mindestens 10 cm^2 fest angebracht Art. 178a VTS
  - Kontrollschild für Motorfahrräder und entsprechender Fahrzeugausweis Art. 82 bis 84 VZV und Art. 176 Abs. 4 VTS

- Fahrer:
  - Kein Führerausweis nötig; jedoch Mindestalter 16 Jahre.
    Ausnahme: Mit Führerausweiskategorie G oder M bereits ab 14 Jahre möglich. Art. 5 Abs. 2 lit. d und Art. 6 Abs. 1 lit. f VZV und Art. 143 Ziff. 1 VZV
  - Aufgrund der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit besteht keine Helmpflicht Art. 3b Abs. 2 lit. e VRV.

- Verkehrsregeln:
  - Elektro-Stehroller ohne Typengenehmigung bzw. Zulassung, dürfen nur auf einem abgegrenzten, einem bestimmbaren Personenkreis zugänglichen Areal verwendet werden. Art. 10 Abs. 1 SVG
  - Elektro-Stehroller mit Zulassung müssen die Radwege als auch Radstreifen benützen. Flächen für Fussgänger dürfen mit Solowheels nur befahren werden, wenn der Elektro-Stehroller durch eine gehbehinderte Person verwendet wird (ansonsten OB-Ziff. 339: 40.-) Art. 43a Abs. 1 VRV

Verzeigungspraxis:

- Werden typengeprüfte Solowheels angetroffen, die kein Kontrollschild besitzen, so sind diese mittels OBV zu ahnden.
  Ausschnitt aus OBV:
  - 700.2 Benützen eines Mofas ohne Kontrollschild oder ohne gültige Vignette bei bestehender Versicherung: 60.-
  - 700.3 Benützen eines Mofas ohne den erforderlichen Fahrzeugausweises: 80.-

- Werden Solowheels ohne Typengenehmigung angetroffen werden die Lenker schriftlich zur Anzeige gebracht (Vmax bis 30 km/h = Übertretung / Vmax über 30 km/h = Vergehen); siehe Beispielrapporte.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.7 Smartwheel

Vorschriften: Art. 18 lit. d VTS

Beschreibung:

Das Smartwheel, auch bekannt als Hoverboard oder Powerwheel, ist ein mehrspuriges Fahrzeug, welches über einen elektrischen Antrieb von 2.0 kW Leistung verfügt. Das Smartwheel würde unter die Kategorie «Elektro-Stehroller»; eine Unterkategorie der Motorfahrräder fallen.
Aufgrund der fehlenden Typengenehmigung sind diese Smartwheels auf öffentlichem Grund (bis dato) nicht erlaubt.

Bild 1

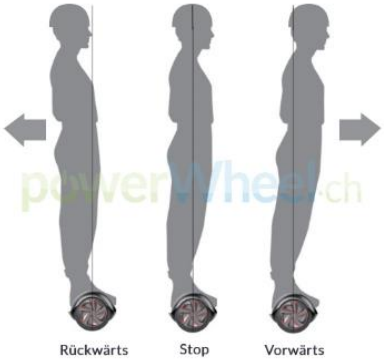

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bemerkungen:

Die Räder lassen sich durch Gewichtsverlagerung unabhängig steuern und erlauben somit einfaches Kurven fahren. Da es im Gegensatz zu den einrädrigen Solowheels mit zwei kleinen Rädern ausgestattet ist, ist es viel einfacher zu fahren. Die erreichbare Geschwindigkeit beträgt ca. 17 km/h.

Geltungsbereich:

- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h (im Selbstfahrmodus);
- Elektrische Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h (im Unterstützungsmodus);
- Motor-Dauerleistung von maximal 2.0 kW (*Rubrik 76 im Fahrzeugausweis*);
- Einplätzig
- Gesamtgewicht von maximal 200 Kg (*Rubrik 33 im Fahrzeugausweis*).

-->

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

- Technisch:
  - Fest angebrachte Beleuchtung, Art. 178a Abs. 1 & Art 180 VTS müssen jedoch ausser allfällige Blinker, nicht typengenehmigt sein.
  - Eine Fahrradglocke oder eine andere nach VTS zugelassene Warnvorrichtung genügt. Art. 181a Abs. 3 VTS
  - Eine Lenkstange ist nicht erforderlich. Art. 181a Abs. 4 VTS
  - Rückspiegel nicht erforderlich
  - Mindestens ein nach hinten gerichteter Rückstrahler mit einer Leuchtfläche von mindestens 10 cm^2 fest angebracht Art. 178a VTS
  - Kontrollschild für Motorfahrräder und entsprechender Fahrzeugausweis Art. 82 bis 84 VZV und Art. 176 Abs. 4 VTS
- Fahrer:
  - Kein Führerausweis nötig; jedoch Mindestalter 16 Jahre.
    Ausnahme: Mit Führerausweiskategorie G oder M bereits ab 14 Jahre möglich. Art. 5 Abs. 2 lit. d und Art. 6 Abs. 1 lit. f VZV und Art. 143 Ziff. 1 VZV
  - Aufgrund der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit besteht keine Helmpflicht. *Art. 3b Abs. 2 lit. e VRV*
- Verkehrsregeln:
  - Elektro-Stehroller ohne Typengenehmigung bzw. Zulassung, dürfen nur auf einem abgegrenzten, einem unbestimmbaren Personenkreis nicht zugänglichen Strassenareal verwendet werden. Art. 10 Abs. 1 SVG
  - Typengeprüfte Elektro-Stehroller müssen die Radwege als auch Radstreifen benützen. Flächen für Fussgänger dürfen mit Smartwheels nur befahren werden, wenn der Elektro-Stehroller durch eine gehbehinderte Person verwendet wird (ansonsten OB-Ziff. 339: 40.-) Art. 43a Abs. 1 VRV

Verzeigungspraxis:

- Werden typengeprüfte Smartwheels angetroffen, die kein Kontrollschild besitzen, so sind diese mittels OBV zu ahnden.
  Ausschnitt aus OBV:
  - 700.2 Benützen eines Mofas ohne Kontrollschild oder ohne gültige Vignette bei bestehender Versicherung: 60.-
  - 700.3 Benützen eines Mofas ohne den erforderlichen Fahrzeugausweises: 80.-
- Werden Smartwheels ohne Typengenehmigung angetroffen werden die Lenker schriftlich zur Anzeige gebracht (Vmax bis 30 km/h = Übertretung / Vmax über 30 km/h = Vergehen); siehe Beispielrapporte.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.8 Pocket Bike

(siehe allenfalls auch unter Minimotorräder)

Vorschriften:

Beschreibung:

Als **Pocket Bike** «Taschenmotorrad», werden motorisierte Zweiräder bezeichnet, die die Maße 110 cm × 50 cm × 50 cm nicht überschreiten. Optisch lehnen sich Pocket Bikes meist an existierende Motorräder an, manchmal in Form von möglichst exakten Kopien, so genannte Replikate (Nachbildungen).

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bemerkungen:

Bei einem Pocket Bike handelt es sich um ein Motorfahrzeug im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes. Das Pocket Bike erfüllt die Anforderungen für zweirädrige Motorfahrzeuge nicht und kann nicht geprüft und immatrikuliert werden. Es gilt als nicht strassenverkehrtaugliches Motorfahrzeug, weil dieses als nicht verkehrssicher beurteilt wird. Ein Pocket Bike ist im Verkehrsgeschehen kaum sichtbar und ist mit den Fahrzeugen anderer Verkehrsteilnehmern und Einrichtungen (Leitplanken etc.) nicht kompatibel. Der Fahrer hat ebenfalls kaum resp. Zuwenig Übersicht.

Ein Pocket Bike ist ein Motorsportgerät. Die Mehrzahl der Pocket Bikes werden von Zweitaktmotoren (Hubraum von ca. 39 bis 50 cm³) angetrieben **(Bild 1 und 2)**. Es werden sowohl luft- als auch wassergekühlte Motoren verwendet, die unabhängig von der Bauweise meist mit einem Seilzug-, seltener über einen elektrischen Starter angelassen werden. Zunehmend werden mittlerweile Viertaktmotoren verschiedenster Hersteller mit einem Hubraum von ca. 80 bis 110 cm³ verwendet. Diese besitzen dann allerdings eine Ölkühlung.

Ebenfalls können im Fachhandel bereits Elektro-Pocket Bikes angetroffen werden. Diese weisen eine Leistung von ca. 500 Watt / 36 Volt auf und erreichen eine Geschwindigkeit bis 27 km/h oder mehr **(Bild 3)**. -->

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

Die Verwendung von Pocket Bikes ist grundsätzlich verboten. Ausserhalb von öffentlichen Strassen dürfen sie lediglich wie folgt benützt werden:

«Auf einem abgegrenzten, einem bestimmbaren Personenkreis zugänglichen Areal (Firmenareal, offizielle Trainingspiste, abgeschlossenes Privatgrundstück oder ähnliches)»

Wird jedoch durch diese Verwendung übermässiger Lärm verursacht oder werden Drittpersonen anderweitig belästigt, kann dies ebenfalls strafrechtliche Konsequenzen haben.

Sollte dennoch ein Pocket Bike auf öffentlichem Grund angetroffen werden, sind im Rapport entsprechende Tatbestände (siehe Rapporterstattung) aufzuführen.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.9 Minimotorräder

(siehe allenfalls auch unter Pocket Bike)

Vorschriften:

Beschreibung:

So genannte Minimotorräder sind im Massstab kleinere Motorräder in Kleinserie gebaut. Von der Grösse her können Fahrzeuglenkende aufrecht darauf sitzen und die normal angebauten Beleuchtungsvorrichtungen entsprechen in der Regel den VTS Vorschriften, inkl. Einbauhöhe. Beim Bau dieser Motorräder wird üblicherweise bereits auf die Bau- und Ausrüstungsvorschriften geachtet, so dass die Möglichkeit bestehen würde, diese beim Vorliegen einer Typengenehmigung zu prüfen und ordentlich immatrikulieren zu können.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bemerkungen:

Bei einem Minimotorrad handelt es sich um ein Motorfahrzeug im Sinne von Artikel 7 Abs. 1 SVG.

Sollte ein Minimotorrad auf öffentlichem Grund angetroffen werden, welches nicht Typengeprüft und eingelöst (weder Kontrollschild noch Fahrzeugausweis vorhanden) sind im Rapport entsprechende Tatbestände (siehe Rapporterstattung) aufzuführen.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.10 E-Skateboard

Vorschriften:

Beschreibung:

Beim motorisierten Skateboard handelt es sich um ein Rollbrett, welches normalerweise mit einem Elektromotor ausgerüstet ist und somit ohne Körperkraft des Benützers gefahren werden kann. Bei einzelnen Modellen kann auch ein Verbrennungsmotor zum Einsatz kommen.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bemerkungen:

Die E-Skateboards sind in verschiedenen Grössen und Motoren erhältlich. Es gibt Boards die bieten von ca. 150 - 1600 Watt Leistung und erreichen eine Höchstgeschwindigkeit bis zu 44 km/h. Mit einer schnurlosen Handfernbedienung (achtung kann aussehen wie eine Faustfeuerwaffe **Bild 2**) wird beschleunigt und gebremst.

Diese Fahrzeuge fallen nicht unter die Kategorie «Elektro-Stehroller». Sie können aufgrund der Ausrüstung nicht immatrikuliert werden und dürfen somit nur auf einem abgegrenzten, einem bestimmbaren Personenkreis zugänglichen Areal verwendet werden. Art. 10 Abs. 1 SVG.

Sollte dennoch ein E-Skateboard auf öffentlichem Grund angetroffen werden, sind im Rapport entsprechende Tatbestände (siehe Rapporterstattung) aufzuführen.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.11 Crazy Cart

Vorschriften:

Beschreibung:

Das Crazy Cart ist ein Elektrofahrzeug, welches dem Go-Kart ähnlich scheint und eine Geschwindigkeit von ca. 20 km/h erreicht. Es lässt sich zwar wie ein normales Go-Kart bewegen, doch mittels Drifthebels wird es ermöglicht, den Hinterradwinkel so zu variieren, dass das Crazy Cart vorwärts, rückwärts, seitwärts, schräg und alles dazwischen fahren und driften kann.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bemerkungen:

Dieses Fahrzeug wird als nicht verkehrssicher beurteilt. Es ist im Verkehrsgeschehen kaum sichtbar und ist mit den Fahrzeugen anderer Verkehrsteilnehmern und Einrichtungen (Leitplanken etc.) nicht kompatibel. Der Fahrer hat ebenfalls kaum resp. Zuwenig Übersicht. Somit können Crazy Cart aufgrund ihrer Bauart und Ausrüstung nicht immatrikuliert werden. Sie dürfen somit nur auf einem abgegrenzten, einem bestimmbaren Personenkreis zugänglichen Areal verwendet werden. Art. 10 Abs. 1 SVG

Sollte dennoch ein Crazy Cart auf öffentlichem Grund angetroffen werden, sind im Rapport entsprechende Tatbestände (siehe Rapporterstattung) aufzuführen.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.12 Easy-Glider

Vorschriften: Art. 18 lit. b VTS

Beschreibung:

Der Easyglider ist ein elektrisch betriebenes Dreirad mit max. 500 Watt und einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h das auf öffentlichen Strassen zugelassen ist. Aufgrund der Leistung wird der Easy-Glider seit 01. Mai 2012 als Leicht-Motorfahrrad qualifiziert.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bemerkungen:

Mit der VTS-Änderung vom 02. März 2012, in Kraft ab 01. Mai. 2012, braucht dieses Fahrzeug keinen Fahrzeugausweis und dementsprechend auch keine Typengenehmigung mehr. In der Folge wurde die ursprüngliche TG 7EA3 01 gesperrt.

Die beiden Abblendlichter am Vorderrad sind zulässig; Verfügung ASTRA vom 14.10.2004 **(Bild 3).**

Bezüglich der Ausstattung und dem Verhalten im Verkehr wird auf Leicht-Motorfahrräder verwiesen.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

1.13 Lopifit

Vorschriften: Art. 18 lit. b VTS

Beschreibung:

Das Lopifit (Laufband auf Rädern) oder auch als Walk-eBike bekannt, gilt als Leicht-Motorfahrrad. Die Leistungsbedingungen und Ausstattungsvorschriften müssen eingehalten sein und einem Leicht-Motorfahrrad entsprechen. So darf also das Lopifit im alleinigen Antrieb des Elektromotors die 20 km/h nicht überschreiten. Die Tretunterstützung (beim Lopifit: Laufen auf dem Laufband) darf jedoch bis 25 km/h wirken.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bild 5

Bemerkungen:

Das Lopifit ist 2,30 m lang und 45 kg schwer. Tragen kann es insgesamt 136 kg. Es gibt sechs Unterstützungsstufen und zwei Bremsen. Der rechte Bremshebel bremst den Motor und die Räder, der linke Bremshebel stoppt das Laufband. Die Geschwindigkeit ist am Lenkerdisplay einzustellen. Der Akku ist in vier Stunden vollgeladen und bringt einen bis zu 55 Kilometer weit. Kostenpunkt ca. CHF 2300.-.

Ein Video zeigt, wie man lauf-fahrend vorankommen kann. Beim Gehen auf dem Laufband wird ein Dynamo angetrieben, der einen Elektromotor beim Hinterrad speist.

Bild 5: Leicht-Motorfahrräder sind für eine Person zugelassen. Ausnahme: Speziell für das Mitführen einer behinderten Person eingerichtet, oder aus einer speziellen Fahrrad-/Behindertenfahrstuhlkombination bestehend oder speziell für das Mitführen von höchstens zwei Kindern auf geschützten Sitzplätzen eingerichtet sind.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

2.1 Fahrzeugähnliche Geräte (fäG)

Vorschriften: Art. 1 Abs. 10 VRV

Beschreibung:

Fahrzeugähnliche Geräte sind mit Rädern oder Rollen ausgestattete Fortbewegungsmittel, welche ausschliesslich durch die Körperkraft des Benützers angetrieben werden.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bemerkungen:

Bild 1: Signalisation 2.15.3; Verbot für fäG (907.4 OBV: 20.-)

Was ist ein fäG? Art. 1 Abs. 10 VRV und Art. 24 Abs. 1VTS

fäG sind unter anderem Inline-Skates, Rollschuhe, Kickbords, Mini-Trottinette, Kinderräder, Streetstrider und Rollbretter.
Dagegen keine fahrzeugähnlichen Geräte sind: Fahrräder und Invalidenfahrstühle.

Fäg im Verkehr: Art. 50 & Art. 50a VRV

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Verwendung von fäG als Verkehrsmittel entlang von Strasse und der Verwendung zum Spielen auf einer eng begrenzten Fläche.

Verwendung als Verkehrsmittel:

Trottoir / Fussgängerzone:

Auf Fussgängerflächen in angemessenem Tempo. Den Fussgängern ist Vortritt zu gewähren.

Nebenstrassen (Vorschulpflichtige Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen):

Auf der Fahrbahn, sofern Trottoir, Fuss- und Radwege fehlen. Es ist jedoch rechts zu fahren.

-->

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen:

Fahrweise rücksichtsvoll Art. 22a SSV, stets den Umständen und den Besonderheiten des Geräts angepasst. Insbesondere müssen sie auf Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren.

Radwegen:

Auf Radwegen ist die Fahrtrichtung einzuhalten

Fussgängerstreifen:

Die Fahrbahn darf nur im Schritttempo überquert werden.

Sicherheit:

Beleuchten muss sich, wer sich nachts auf Fahrbahnen oder Velowegen bewegt (nach vorne weiss, nach hinten rot). Eine Schutzausrüstung ist nicht vorgeschrieben.

Verwendung zum Spielen:

- Kein Mindestalter
- Auf den für Fussgänger bestimmten Flächen
- Auf Fahrbahn verkehrsarmer Strassen
- Die übrigen Verkehrsteilnehmer dürfen weder behindert noch gefährdet werden

Definition verkehrsarme Strasse:

In erster Linie Strassen mit blossen Quell- und Zielverkehr (BGE 105 IV 257ff). Der Begriff «verkehrsarme Strasse» ist eng auszulegen.

Auszug Ordnungsbussen:

901.**	Nichtbenutzen Fussgängerstreifen	10.-
903.01B	Nichtbeachten Lichtsignalanlage	20.-
907.01	Fahren ohne Licht	20.-
907.02	Behinderung Fussgänger (Spielgerät)	20.-
907.06	Missachten Vortritt geg. Fussg. (Verkehrsmittel)	20.-

FinZ mit FäG:

Ist mit einem FäG nicht möglich.

Eine Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit kann aber durchaus erfüllt werden. Art. 91a, Abs. 2 SVG

FäG mit Motor sind keine FäG's mehr. Diesbezüglich wird auf entsprechende Seite (siehe Inhaltsverzeichnis) verwiesen.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

2.2 Fahrräder, Tandem & Anhänger

Vorschriften: Art. 24 und Art. 213 Abs. 1 VTS

Beschreibung:

Fahrräder sind Fahrzeuge mit wenigstens zwei Rädern, die durch mechanische Vorrichtungen ausschliesslich mit der Kraft der sich darauf befindenden Personen fortbewegt werden. Fahrräder benötigen keine Verkehrszulassung. Kinderräder und Rollstühle gelten nicht als Fahrräder.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bemerkungen:

Kinderräder

Kinderräder sind Fahrzeuge, welche der Definition des Fahrrades entsprechen, jedoch speziell für die Verwendung durch Kinder im vorschulpflichtigen Alter vorgesehen sind. Art. 24 Abs. 2 VTS

Kinder dürfen ein Fahrrad nur benützen, wenn sie die Pedale treten können. Art. 42 Abs. 1 VRV

Mitführen von Personen auf Fahrräder

Der Lenker darf auf Fahrrädern Personen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen mitführen (1 Person / Pedalpaar). Davon ausgenommen sind speziell eingerichtete Fahrräder mit **maximal zwei** geschützten Sitzplätzen für Kinder oder mit einem Sitzplatz für eine behinderte Person. Zudem hat der Führer zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören.

Pedalflow (Bild 4)

Mit der heutigen Formulierung der Definition von Fahrräder gehören Pedaflow zu den Fahrräder. Nur sind diese vom Werk aus lediglich mit einer Bremse (Rücktritt) ausgerüstet und verfügen über keine Rückstrahler. Diese Mängel müssten vom Fahrradhalter nachgerüstet werden damit das Fahrrad den Vorschriften entspricht.

→

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

Ausrüstung *…Liste ist nicht abschliessend siehe Art. 213 – 217 VTS…*

- Masse: Fahrräder dürfen höchstens 1,00 m breit sein; beim Transport von Behinderten höchstens 1,30 m.
- Lenkstange: Eine Lenkstange ist nicht mehr erforderlich.
- Bereifung: Die Räder müssen geeignete Luftreifen oder ähnliche gleich elastische Reifen haben; Gewebe darf nicht sichtbar sein
- Bremsen: Fahrräder müssen mit zwei kräftigen Bremsen versehen sein; eine am Vorder- und die andere am Hinterrad. Bei mehrspurigen Fahrrädern müssen die Räder einer Achse gleichzeitig und gleichmässig gebremst werden, ausser wenn jedes Rad der Achse über eine eigene Betätigungsvorrichtung verfügt und allein die für beide Bremsen zusammen vorgeschriebene Bremswirkung spurtreu erbringt. In diesem Fall ist eine Bremse an der zweiten Achse nicht erforderlich. Eine Bremse muss feststellbar sein und das vollbeladene Fahrzeug in einer Steigung und einem Gefälle bis 12 Prozent am Wegrollen hindern
- Blinker: Richtungsblinker sind zulässig. Sie müssen gelb und paarweise symmetrisch angebracht sein. Sie müssen klar als Richtungsanzeiger erkennbar sein und dürfen nicht blenden. Sind Blinker angebracht, so sind andere blinkende Lichter nicht zulässig. Art. 216 Abs. 4 VTS
- Rückstrahler: Mindestens ein nach vorn und ein nach hinten gerichteter Rückstrahler (Leuchtfläche mind. 10 cm²) fest angebracht. Mehrspurige Fahrräder sind auf jeder Seite an den äussersten Stellen mit einem solchen Rückstrahler nach vorn und nach hinten zu versehen. Anstelle der Rückstrahler können andere retroreflektierende Vorrichtungen verwendet werden, wenn sie in der Wirkung den Anforderungen an Rückstrahler entsprechen.

  Die Pedale müssen vorn und hinten Rückstrahler tragen. Ausgenommen sind Rennpedale, Sicherheitspedale und dergleichen.

  Retroreflektierende Kennzeichnung von Reifen und Felgen an Fahrrädern sind erlaubt müssen aber entsprechend weiss sein, Pedal- und Speichenrückstrahler dagegen gelb.
- Glocke: Wird nicht mehr benötigt. Art. 218 VTS-Aufgehoben

Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern Art. 68 VRV

An Fahrrädern und Motorfahrrädern darf nur ein Anhänger mitgeführt werden. Gestützt auf Art. 97 VZV benötigen Anhänger an Motorfahrräder weder einen Fahrzeugausweis noch ein Kontrollschild.

Anhänger dürfen mit der Ladung höchstens 1,00 Meter breit sein. Nach hinten ist ein Überhang der Ladung von höchstens 50 cm gestattet. Das Betriebsgewicht darf höchstens 80 kg betragen.

An der Vorder- und an der Rückseite muss rechts und links möglichst weit aussen ein nicht dreieckiger Rückstrahler fest angebracht sein. Richtungsblinker sind nur zulässig, wenn das Zugfahrzeug damit ausgerüstet ist. Wird das hintere Licht des Fahrrades durch den Anhänger oder seine Ladung verdeckt, so muss der Anhänger in der Nacht hinten ein rotes oder gelbes Licht tragen.

Anhänger sind mit einer betriebssicheren Kupplung am Zugfahrzeug schwenkbar zu befestigen. Nachlaufteile gelten als Anhänger (Bild 3). →

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

Nachlaufteile sind:

- schwenkbar angekuppelte Rahmenkonstruktionen mit einem oder zwei Rädern, die mit Pedalen, Sitzgelegenheit und einer Festhalteeinrichtung ausgerüstet sind;
- für Kinder vorgesehene Fahrräder, die mit angehobenem oder demontiertem Vorderrad mittels einer betriebssicheren Verbindungseinrichtung am Zugfahrzeug angehängt sind.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

2.3 Street Strider, ElliptiGo & ähnliche Stepper

Vorschriften: Art. 24 VTS und Art. 213 Abs. 1 VTS

Beschreibung:

Streetstrider und ElliptiGo sind nach der VTS-Definition Fahrräder. Sie müssen wenigstens zwei Räder aufweisen, die durch mechanische Vorrichtungen ausschliesslich mit der Kraft der sich darauf befindenden Personen fortbewegt werden.

Bild 1

Bild 2

Bild 3

Bild 4

Bild 5

Bemerkungen:

Street Strider und ElliptiGo sind mit einer crosstrainerartigen elliptisch zu bewegender Laufpedalerie ausgerüstet. Kinder dürfen Fahrräder nur benützen, wenn sie die Pedale treten können. Art. 42 Abs. 1 VRV

Für Street Strider und ElliptiGo's gelten die Ausrüstungsvorschriften und Verhaltensregeln der Fahrräder. Fahrräder benötigen keine Verkehrszulassung.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

3.1 Fahrzeugausweise

Beschreibung:

Fahrzeugausweis eines Segways (Fiktive Daten).

2

Halter - Détenteur - Detentore

Retisch Theo
Kasernenstrasse 49
8004 Zürich

27.12.1984 M CH

Haftpflichtvers. - Assur. resp. civile - Assicor. resp. civile

Kollektiv-Versicherung

Kantonale Vermerke - Annotations cant. - Annotazione cant.

00.000.156.876
NEUHAL / 29.03.2019 07:16 / MUKAL

Prüfungen - Expertises - Perizie

29.03.2020/ZH

3

Schild - Plaque - Targa

ZH 246 521 gelb

Stamm-Nummer - N° matricule - N° di matricola

117.117.007

Marke und Typ - Marque et type - Marca e tipo

Segway PT i2

Rahmen-Nr - N° cadre - N° telaio

82181041608

Typenschein - Homologation - Certificato tipo

7SC403

Ort und Datum - Lieu et date - Luogo e data

Zürich, 29.03.2019

Kontrollabschnitt - Controle de secteur - Tagliando di controllo

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

Fahrzeugausweis eines E-Rikschas (vor 01.06.2015). *Eine aktuelle Kopie eines Rikscha-Fahrzeugausweises in Form eines Motorfahrrades ist erwünscht.*

01-06 Name Vorname PLZ und Ort					
07 Geburtsdatum	**	F	08	Heimatst.	
09 Versicherung	Allianz Suisse				
13 Kantonale Vermerke					
	**				
14 Verfügungen der Behörde					
190	Für Kategorieneinteilung und Führerausweis mass-gebliches Leergewicht 180 kg				
400	keine Helmtragpflicht Fahrzeug darf auch mit Führerausweis Kat B oder F gefahren werden				
Nur für dienstlichen Gebrauch					

15 Schild	ZH 31446			gelb
17 Bes. Verwendung	**			
19 Art des Fahrzeuges	Kleinmotorrad-Dreirad			64
21 Marke und Typ	Veloform City Cruiser II			
23 Fahrgestell-Nr.	DC200900161			
25 Karosserie	---			0
26 Farbe	bunt			
27 Pl. Total/vorn	3	1	30 Leergewicht	270
18 Stammnummer	410.825.740		32 Nutz-/Sattellast	180
24 Typengenehmigung	6VB301		33 Gesamtgewicht	450
37 Hubraum	0		35 Gew. Zuges	0
76 Leistung	0.25		31 Anhängelast	0
78 KW/kg Leergewicht	0.001		55 Dachlast	0
36 1. Inverkehrssetzung	11.07.2011 ZH		72 Emissionscode	A24
38	**, **			
39 Prüfungen	11.07.2011/ZH			

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

4.1 Kontrolle / Vorgehen

Folgende Fragen stellen sich bei einer Kontrolle:

- Hat das kontrollierte Fahrzeug ein Kontrollschild?
- Ist ein Fremdantrieb vorhanden?
- Wieviel Leistung hat der Motor?
- Geschwindigkeit / Tretunterstützung?

Empfehlung zu Sicherstellung des Fahrzeuges:

Bei Übertretung (Vmax bis 30 km/h): Keine Sicherstellung des Fahrzeuges.
Bei Vergehen (Vmax über 30 km/h): Das Fahrzeug kann zu Handen der Staatsanwaltschaft sichergestellt werden.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

4.2 Qualifikation Fahrzeugart

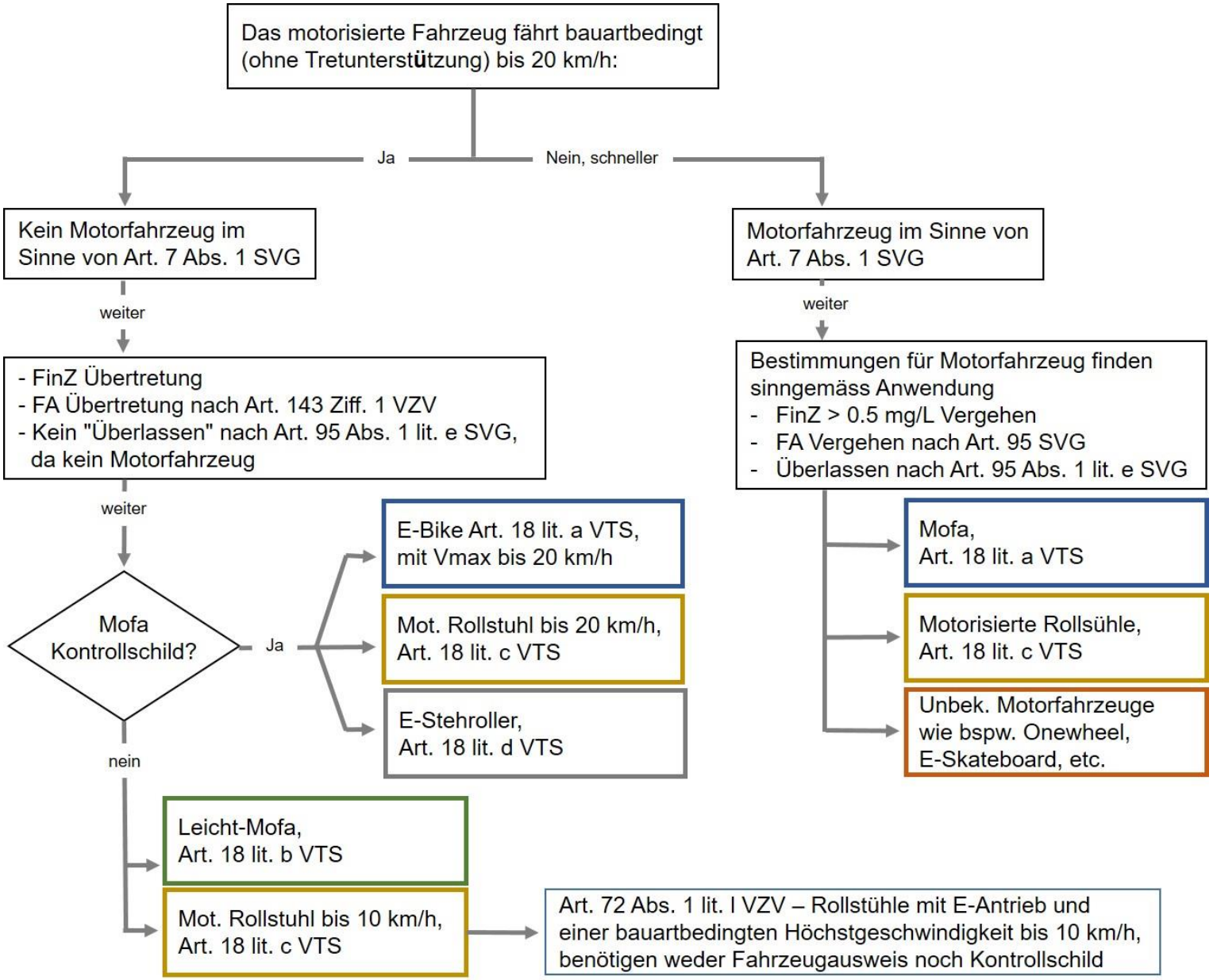

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

4.2.1 Erläuterung zu Qualifikation

Einleitung:

Ausgangspunkt: Art. 7 Abs. 1, Art. 10 sowie Art. 12 Abs. 1 und 2 SVG: Die Trendfahrzeuge fallen grundsätzlich unter den Begriff der "Motorfahrzeuge".

- Motorfahrzeuge benötigen grundsätzlich einen Fahrzeugausweis und Kontrollschilder sowie eine Haftpflichtversicherung (Art. 63 Abs. 1 SVG).
  - Ausnahme: Leicht-Motorfahrräder (Art. 72 Abs. 1 lit. k VZV, Art. 38 Abs. 1 lit. c VVV)
- Zum Führen von Motorfahrzeugen benötigt man grundsätzlich einen Führerausweis.
  - Ausnahme: Leicht-Mofa (Art. 5 Abs. 2 lit. d VZV); allerdings Mindestalter 16 Jahre (Art. 6 Abs. 1 lit. f VZV).

Strafbarkeit:

Nicht genehmigte Trendfahrzeuge bis 20 km/h bleiben grundsätzlich strafbar wegen Verletzung der Verkehrszulassungsverordnung.
Fährt das Trendfahrzeug bauartbedingt bis 30 km/h, handelt es sich um eine Übertretung, bei bauartbedingten Geschwindigkeiten von mehr als 30 km/h (auch mit Blick auf potentiell grösseren Schäden und zivilrechtliche Folgen) um ein Vergehen.

FinZ beim Führen von nicht typengeprüften Trendfahrzeuge (Strafbestimmung Art. 91 SVG):

BGE 145 IV 206 ist nach einhelliger Ansicht so zu verstehen, dass Leicht-Motorfahrräder weiterhin wie Fahrräder (d.h. motorlose Fahrzeuge im Sinne von Art. 91 Abs. 1 lit. c SVG) zu behandeln sind, die übrigen Motorfahrräder aber als Motorfahrzeuge im Sinne von Art. 91 SVG gelten.

Das Strassenverkehrsamt unterscheidet bei den Administrativmassnahmen im Zusammenhang mit FinZ danach, ob die Fahrzeuge Ausweise brauchen. Bei Fahrzeugen, die keine Typengenehmigung haben, ist eine Einordnung nach Ausweispflicht allerdings schwierig. In diesen Fällen müsste eher nach Geschwindigkeit differenziert werden. Aufgrund dessen und Anbetracht des Bundesgerichtsentscheides vom 18. Juni 2019 wird wie folgt vorgegangen:

Fährt das nicht typengeprüfte Trendfahrzeug schneller als 20 km/h (ohne Tretunterstützung) bzw. 25 km/h (mit Tretunterstützung), gilt es als Motorfahrzeug (FinZ = Vergehen nach Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG). Bei einer Geschwindigkeit bis zu 20 km/h bzw. 25 km/h (ohne bzw. mit Tretunterstützung) gilt es als motorloses Fahrzeug (FinZ = Übertretung nach Art. 91 Abs. 1 lit. c SVG).

Bei getunten Fahrzeuge erfolgt kein eigentlicher Kategorienwechsel

Ein Fahrzeug ist vom Strassenverkehrsamt für eine bestimmte Kategorie zugelassen und soll in dieser Kategorie bleiben.
Rapportiert wird primär wegen nicht vorschriftsgemässem Zustand (Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG; Übertretung) und wegen Fahren ohne Haftpflichtversicherung, wobei bei letzterem Tatbestand wie folgt zu unterscheiden ist:

- Geschwindigkeit nach Tuning bis 30 km/h: Art. 145 Ziff. 4 VZV (Übertretung)
- Geschwindigkeit nach Tuning > 30 km/h: Art. 96 Abs. 2 SVG (Vergehen)

Zudem wird gegebenenfalls wegen Fahren ohne Berechtigung (z.B. Leicht- Motorfahrräder mit > 20 km/h), fehlendem Kontrollschild sowie in Extremfällen wegen Beeinträchtigung der Betriebssicherheit nach Art. 93 Abs. 1 SVG rapportiert.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

Überlassen

Wird für ein Fahrzeug ein Führerausweis benötigt, gilt es als Motorfahrzeug. Ebenfalls als Motorfahrzeuge gelten Trendfahrzeuge, die schneller als 20 km/h (ohne Tretunterstützung) bzw. schneller als 25 km/h (mit Tretunterstützung) fahren. In beiden Fällen machen sich die Eltern nach Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG (Vergehen) strafbar, wenn sie ihrem Kind ein solches Fahrzeug überlassen.

Im Grundsatz ist jedoch zu klären, wer Eigentümer des verwendeten Motorfahrzeuges ist. Wenn zum Beispiel die Eltern einem Kind ein Motorfahrzeug schenken, ist in einem 1. Fall, ohne Unfall, die entsprechende Information an die Erziehungsberechtigten in Vordergrund (Kind gilt als Eigentümer). Im Wiederholungsfall oder im Zusammenhang mit einem Unfall wird empfohlen die Erziehungsberechtigten zur Anzeige zu bringen.

Tabellarische Übersicht

Fahrzeugart	Fahren in fahrunfähigen Zustand	Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	Entwendung eines Fahrzeuges zum Gebrauch	Fahren ohne Berechtigung	Überlassen	Fahren ohne Fahrzeugausweis	Fahren ohne Versicherung	Missbrauch von Ausweisen & Schilder
Mofa Art. 18 lit. a VTS	Art. 91 Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 SVG	Art. 91a Abs. 1 SVG	Art. 94 Abs. 1 SVG	Art. 95 SVG	Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG	Art. 145 Ziff. 3 VZV	Art. 145 Ziff. 4 VZV	fremdes KS: Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG ohne KS: Art. 145 Ziff. 3 VZV
Leicht - Mofa Art. 18 lit. b VTS	Art. 91 Abs. 1 lit. c SVG	Art. 91a Abs. 2 SVG	Art. 94 Abs. 4 SVG	Art. 143 Ziff. 1 VZV	x	x	x	x
mot. Rollstühle ab 20 km/h Art. 18 lit. c VTS	Art. 91 Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 SVG	Art. 91a Abs. 1 SVG	Art. 94 Abs. 1 SVG	Art. 95 SVG	Art. 95 Abs. 1 lit. e SVG	Art. 145 Ziff. 3 VZV	Art. 145 Ziff. 4 VZV	fremdes KS: Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG ohne KS: Art. 145 Ziff. 3 VZV
mot. Rollstühle bis 20 km/h Art. 18 lit. c VTS	Art. 91 Abs. 1 lit. c SVG	Art. 91a Abs. 2 SVG	Art. 94 Abs. 4 SVG	Art. 143 Ziff. 1 VZV	x	Art. 145 Ziff. 3 VZV	Art. 145 Ziff. 4 VZV	fremdes KS: Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG ohne KS: Art. 145 Ziff. 3 VZV
mot. Rollstühle bis 10 km/h Art. 18 lit. c VTS	Art. 91 Abs. 1 lit. c SVG	Art. 91a Abs. 2 SVG	Art. 94 Abs. 4 SVG	Art. 143 Ziff. 1 VZV	x	x	x	x
Stehroller Art. 18 lit. d VTS	Art. 91 Abs. 1 lit. c SVG	Art. 91a Abs. 2 SVG	Art. 94 Abs. 4 SVG	Art. 143 Ziff. 1 VZV	x	Art. 145 Ziff. 3 VZV	Art. 145 Ziff. 4 VZV	fremdes KS: Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG ohne KS: Art. 145 Ziff. 3 VZV

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

5.1.1 OBV

Motorfahrräder mit Typengenehmigung und ohne Versicherungsschutz.

Typengeprüfte Motorfahrräder (inkl. E-Bikes, E-Trottinette, motorisierte Rollstühle und Elektro-Stehroller) welche ohne Versicherungsschutz auf öffentlichem Grund angetroffen werden, sind mittels Ordnungsbusse zu ahnden; Art. 90 VZV.

Unabhängig der erreichbaren Geschwindigkeit ist die OB-Ziffer 700.4 «Benützen eines Motorfahrrades ohne bestehende Versicherung; 120.-» anzuwenden.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

5.2.1 Beispielrapport

Gemäss Empfehlungsschreiben ACVS vom 11.12.2015

Kantonspolizei Zürich | Stadt Zürich Stadtpolizei | Stadtpolizei Winterthur | Kommunale Polizeikorps des Kantons Zürich

Geschäfts-Nr. **Musterrapport Elektro-Stehroller (Solowheel etc.)** 22. August 2020
Rapport von Fw Roman Rothacher, SPA-VP / Kommissariat Verkehrspolizei

SVG-Delikte

(Rapporttyp: SVG, Infozeile R: SVG Fahrer Hugo Solowheel)

Fahrer, Hugo

Vmax über 30 km/h (Vergehen)
- **Fahren ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung**
  Art. 96 Abs. 2 SVG
  Lenken eines Motorfahrzeuges ohne die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung
  Art. 63 SVG

Vmax bis 30 km/h (Übertretung)
- **Verletzung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)**
  Art. 145 Ziff. 4 VZV
  Benützen eines Motorfahrrades ohne bestehende Versicherung
  Art. 63 Abs. 1 SVG, Art. 90 VZV → Gesetzesartikel anpassen

- **Fahren ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung**
  Art. 96 Abs. 1 lit. a SVG
  Inverkehrbringen eines Motorfahrzeuges ohne Fahrzeugausweis
  Art. 10 Abs. 1 SVG

Unter 16-jährige, welche nicht über FA-Kat. G oder M verfügen
- **Verletzung der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)**
  Art. 143 Ziff. 1 VZV
  Führen eines Motorfahrzeuges, für das kein Führerausweis erforderlich ist, vor Erreichung des Mindestalters
  Art. 5 Abs. 2 lit. d VZV, Art. 6 Abs. 1 lit. f VZV

Zeit Montag, 22. Juni 2020, ca. 1800 Uhr

Ort, Gemeinde 8041 Zürich 2, Zürich
Strasse Zwirnerstrasse 46
Koordinaten 681419 / 243737
Fahrtrichtung Leimbachstrasse

Beschuldigt

(gemäss Grundrapport Kripo, erweiterte resp. einfache Personalien)

Name, Vorname Rufname **Fahrer**, Hugo, geb. Fahrer (m)
Geboren 11.12.1999

FA seit, Kat. Massn, Ausweis-Nr. 01.06.2015 , M, 3456789001 → bei unter 16-jährigen immer aufführen, ansonsten nur wenn fallrelevant

Elektro-Stehroller (max. 2.0kW / 20km/h oder 25km/h)

Marke, Typ Ninebot, G30D
Farbe grau

Sachverhalt

Beschreibung Tatablauf mit Tatbestandsmerkmalen, beispielsweise: *Hugo Fahrer bringt ein Solowheel ohne Fahrzeugausweis und Versicherungsschutz in Verkehr, indem er mit diesem auf einem Trottoir fährt.*

Aussage: Fahrer, Hugo, 11.12.1999, Beschuldigt

Entsprechende Textkonserve auswählen und ggf. Aussagen erfassen.

Ermittlungen/Ergänzungen

Einleitung (Anlass) und Feststellungen, beispielsweise: *Während einer Fusspatrouille wurde der auf dem Trottoir mit einem Solowheel fahrende Hugo angehalten und kontrolliert. Delikt ebenfalls beobachtet durch: Kpl J. Hug.*

Kantonspolizei Zürich | Stadt Zürich Stadtpolizei | Stadtpolizei Winterthur | Kommunale Polizeikorps des Kantons Zürich

Erläuterungen zum verwendeten Fahrzeug, beispielsweise: *Das verwendete Solowheel verfügt über keine Typengenehmigung. Es wird ohne Körperkraft gefahren, wobei durch vor- und zurückneigen beschleunigt resp. verzögert wird. Solowheels können am ehesten der Fahrzeugkategorie Elektro-Stehroller zugeordnet werden.*

Polizeiliche Massnahmen/Ermittlungen, beispielsweise: *Das Solowheel wurde zwecks Messung seiner bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit auf die Wache Verkehrspolizei mitgenommen und am folgenden Tag Hugo Fahrer wieder ausgehändigt. Die durch Fw R. Huber auf der geeichten Geschwindigkeitsrolle ermittelte Höchstgeschwindigkeit beträgt, nach Abzug der Toleranz von 2 km/h, 15 km/h.*

Beilage

1 Einvernahme → nur bei Vergehen
1 Fotodokumentation → nur Fahrzeug und Anzeige Geschwindigkeitsrolle
1 Empfangsbestätigung

Link: PolPedia

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

6.1 Allgemeines / Quellennachweis

Allgemeines:

Alle in dieser Dokumentation genannten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01; Art. 13 und 29)
Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)
Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511)
Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11)
Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51)
Verordnung vom 19. Juni 1995 über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV1; SR 741.412; Ziffer 1.1.2.3)

Informationsbezugsquellen:

Bundesamt für Strassen (ASTRA)
EG –Regelungen
Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS)
Economic Commission for Europe (ECE)
EU-Richtlinien
Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)
Info- und Merkblätter Verkehrspolizei und StVA
Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich
Strassenverkehrsgesetz
Schreiben Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Typengenehmigungen
Teilegutachten diverse
Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)
Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV)
Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa)
Weisungen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Bilder:

Praxisfälle Polizei, Privat Aufnahmen, Bilderrechte Stapo ZH
Internet

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

6.2 Wiederinverkehrsetzung von beanstandeten Trendfahrzeuge

Vorschriften: Merkblatt StVA Zürich

Beschreibung:

Wenn anlässlich einer Polizeikontrolle festgestellt wird, dass an einem typengeprüftem Trendfahrzeug, ausgenommen Rikscha als Kleinmotorrad, die Betriebssicherheit stark beeinträchtigt ist, unerlaubte Änderungen vorgenommen wurden oder unerlaubte Teile eingebaut sind, werden der Fahrzeugausweis und das Kontrollschild entzogen.

Wenn die verantwortliche Person nicht bereit ist, unerlaubte Änderungen unterschriftlich zu bestätigen, wird das Trendfahrzeug polizeilich sichergestellt, und das Kontrollschild sowie der Fahrzeugausweis zu Handen des StVA abgenommen.

Bemerkungen:

Entzug von Kontrollschild und Fahrzeugausweis

Das von der Polizei abgenommene Kontrollschild wird zusammen mit dem Fahrzeugausweis und einer Kopie des Formulars «Bestätigung Abnahme von Fahrzeugausweis/Kontrollschilder» (im Pol-Pedia) oder bei der Stapo Winterthur mittels Formular «Mofa-Kontrolle» dem Strassenverkehrsamt übergeben. Aufgrund dieser Unterlagen leitet das Strassenverkehrsamt den Entzug von Kontrollschild und Fahrzeugausweis ein.

Wiederinverkehrsetzung des Trendfahrzeuges

Nach Instandstellung muss das Trendfahrzeug durch ein dazu berechtigtes Zweiradfachgeschäft neu geprüft werden. Welche Betriebe dazu ermächtigt sind, siehe 6.2.1 Autorisierte Zweiradfachhändler StVA.

Nach bestandener Prüfung sendet das Zweiradfachgeschäft dem StVA eine Prüfungsbestätigung. Daraufhin werden Kontrollschild und Ausweis dem Fahrzeughalter zugesandt.

Sicherstellung des Trendfahrzeuges

Das von der Polizei sichergestellte Motorfahrzeug wird durch den Sachbearbeiter, allenfalls unter Beizug der VP (Stapo ZH), des TVZ (Kapo ZH) oder der VP (Stapo Win), auf Änderungen / Mängel hin überprüft. Der Sachbearbeiter sorgt dafür, dass das überprüfte Fahrzeug durch den Halter entweder wieder abgeholt oder, falls ein Eigentumsverzicht vorliegt, der Verschrottung zugeführt wird.

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

6.2.1 Autorisierte Zweiradfachhändler

Nr.	Name der Firma	Strasse	PLZ	Ort	Telefon	Email
74	Gonella Molos	Soodstrasse 38	8134	Adliswil	044 710 37 84	info@gonella-motos.ch
22	Hofer Velos-Motos	unt. Bahnhofstrasse 15	8910	Affoltern am Albis	044 761 65 20	mail@hofer-motos.ch
26	Schmidli Motos	Landstrasse 33/Postfach 311	8450	Andelfingen	052 317 32 42	info@schmidli-motos.ch
53	HONDA-Keller GmbH	Stegstrasse 24	8494	Bauma	052 386 12 18	toeff@honda-keller.ch
33	Jäggi Peter Velos-Motos	Riedmühlestrasse 19	8306	Brüttisellen	044 833 16 60	info@jaeggi-motos.ch
3	Jürg Birrer Velos Motos	Hertiweg 19	8180	Bülach	044 860 47 03	jb@birrervemo.ch
44	Rolf Ruprecht 2 Räder	Alte Buchserstrasse 5	8108	Dällikon	044 844 12 55	info@2radruprecht.ch
48	2 Rad Jack Müller AG	Wehntalerstrasse 28	8157	Dielsdorf	044 853 13 44	info@2-rad-jackmueller.ch
46	Schlemmer Zweiradfachgeschäft	Zürcherstrasse 182	8953	Dietikon	044 740 43 09	info@schlemmer.ch
204	Rey Handels GmbH	Oberdorfstrasse 11	8953	Dietikon	044 508 25 27	dietikon@emotion-technologies.ch
73	Velos Brugnoli AG	Birchlenstrasse 16	8600	Dübendorf	044 821 68 23	brugnoli@bluemail.ch
68	E.Schwaller AG	Rikonerstrasse 6	8307	Effretikon	052 343 10 88	ma.schwaller@bluewin.ch
64	Hebeisen Paul Velos-Motos	Zürcherstrasse 17	8193	Eglisau	044 867 19 40	paul.hebeisen@velo-hebeisen.ch
99	Zwei-Rad-Sport Elgg	Aadorferstrasse 36	8353	Elgg	052 364 22 71	info@zwei-rad-sport.ch
29	Lienhard 2 Rad Sport	Dorfstrasse 87	8424	Embrach	044 865 08 82	lienhard@lienhard-embrach.ch
171	Brun Motos GmbH	Bergstrasse 2	8117	Fällanden	043 355 51 06	info@rollerpoint.ch
11	Stöckli Bike	Im Welbrig 12	8954	Geroldswil	044 748 14 21	info@stoecklibike.ch
66	Velo Mächler	Frohdörflistr 2	8152	Glattbrugg	044 810 14 56	velomaechler@bluewin.ch
20	Kleiner Hans Velos-Motos	Grütstrasse 90	8625	Gossau	044 935 22 60	hanskleiner@bluewin.ch
144	Velosport Putzi GmbH (nur E-Bike)	Binzikerstrasse 1	8627	Grüningen	044 936 14 16	putzi@velo-sport-putzi.ch
6	Hans Sonderegger Haso's Velolade	Fabrikstrasse 2	8340	Hinwil	044 937 43 30	haso.hinwil@sunrise.ch
15	Morof Velos-Motos	Dorfstrasse 9	8483	Kollbrunn	052 383 11 42	info@morof.ch
13	Hofer 2 Rad Center	Bergstrasse 21	8706	Meilen	043 844 21 21	info@hofer-2rad.ch
58	Küng AG Zweirad-Sporthaus	Gewerbestrasse 1	8606	Nänikon-Greifensee	043 399 20 70	kueng.yamaha@bluewin.ch
41	Waser Velos-Motos AG	alte Schaffhauserstrasse 8	8413	Nettenbach	052 315 18 77	mail@waser-velo.ch
7	MAAG Velos-Motos AG	Dorfstrasse 16	8155	Niederhasli	044 850 16 07	maag@niederhasli.ch
12	Albert Frick 2 Rad Sport	alte Landstrasse 70	8942	Oberrieden	044 720 99 62	af_2radsport@bluewin.ch
49	Hans-Peter Murer	Bächlerstrasse 6	8912	Obfelden	044 761 43 33	info@zweiradshop-murer.ch
19	Schweizer Robert	Märktgass 2	8197	Rafz	044 869 05 71	krschweizer@bluewin.ch
175	Psychiatrie Zentrum Rheinau, Rolf Meier	Postfach	8462	Rheinau	052 304 91 11	rolf.meier2@puk.zh.ch
30	Velo Reichmuth AG	Untere Schwandenstrasse 28	8805	Richterswil	044 784 06 05	info@velo-reichmuth.ch
96	Hofmann Zweirad AG	Tösstalstrasse 61	8486	Rikon	052 383 19 18	hofmannzweirad@bluewin.ch
67	E.Schwaller AG	Zentrum Oberwis	8472	Seuzach	052 335 33 44	seuzi-bike@bluewin.ch
166	Günthart Velos-Mofas	Seestrasse 185	8712	Stäfa	044 926 29 50	dani_guenthart@bluewin.ch
195	Velo-Laden Uster GmbH	Oberlandstrasse 3	8610	Uster	044 941 10 50	info@velo-laden.ch

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

60	Waller Zweirad-Center	Freiestrasse 30	8610	Uster	044 940 17 62	mail@waller-online.ch
216	2 Radsport Wald GmbH	Tösstalstrasse 34	8636	Wald ZH	055 246 45 15	2-radsport@gmx.ch
10	Röbi's Velo Shop GmbH	Bächerwiesstrasse 17	8196	Wil	044 869 23 85	roebisvelo-shop@bluewin.ch
159	E. Schwaller AG	Römerstrasse 197	8404	Winterthur	052 242 51 51	info@zweiradsport.ch
65	H.Mohr Velos-Motos	Ackerstrasse 2	8400	Winterthur	052 222 80 81	info@velomohr.ch
62	Szummer Franz Velos Motos	Tössfeldstrasse 35	8406	Winterthur	052 212 99 11	info@szummer.ch
1	Akeret Velos + Motos GmbH	General Guisan-Strasse 7	8400	Winterthur	052 213 19 59	rima.akeret@gmail.com
25	2 Rad Karl Kunz	Bucheggstrasse 172	8057	Zürich	044 363 14 08	info@2radkunz.ch
28	Horst Korak	Forchstrasse 131	8032	Zürich	044 381 81 70	info@korak.ch
59	Foti P. Motos	Stauffacherstrasse 209	8004	Zürich	044 401 01 70	fotimotos@vespanest.ch
56	Buchegger Velos Motos GmbH	Tramstrasse 110	8050	Zürich	044 311 83 57	kontakt@buchegger2rad.ch
55	Rolf Theiler Velos + Mofas	Aemtlerstrasse 28	8003	Zürich	044 461 21 55	keine
63	Agostini R. Velos-Motos	Gutstrasse 173	8047	Zürich	044 492 62 13	keine
206	Roger's Velos & Motos	Badenerstr. 519	8048	Zürich	044 492 07 58	rogersvm@hispeed.ch

Die obengenannten Betriebe sind durch das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich ermächtigt, Motorfahrräder auf ihre Verkehrstauglichkeit zu prüfen.
Entspricht das Mofa den aktuell geltenden technischen Bestimmungen können diese Betriebe die für die Wiedereinlösung notwendigen Unterlagen erstellen.

Liste Autorisierte Mofa-Händler sortiert nach Ort, 23.02.2016 / OSR

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

7.1 Anleitung

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Vorschriften: Art. 76 Abs. 1 und Art. 110 Abs. 1 lit. a VTS

Beschreibung:

Es handelt sich um eine fakultative Beleuchtung. Erlaubt sind zwei Nebellichter welche nach vorne gerichtet sind.

Bild 1

Bild 2

Bemerkungen:

Diese E-Rikschas ähneln aufgrund ihrer Geschwindigkeit und ihres Einsatzzwecks den Motorfahrrädern (Mofa). Aufgrund ihres relativ hohen Gesamtgewichts sind sie allerdings den Kleinmotorrädern zuzurechnen. Somit muss das E-Rikscha mit dem entsprechenden Kontrollschild (gelb, siehe **Bild 2**) versehen sein. Um den Umgang mit solchen Fahrzeugen verhältnismässiger zu machen, hat das ASTRA nach Rücksprache mit den Zulassungsbehörden **nachfolgende Erleichterungen beschlossen:**

Link zum entsprechenden Thema

Geltungsbereich:

Die Erleichterungen gelten für mehrspurige Motorfahrzeuge mit Elektroantrieb, die nach geltendem Recht zugelassen werden müssen (*Rubrik 19 im Fahrzeugausweis*) und folgende Merkmale aufweisen:

- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von höchstens 20 km/h (im Selbstfahrmodus);
- Elektrische Tretunterstützung bis höchstens 25 km/h (im Unterstützungsmodus);

Letzte Änderung am Dokument (Monat. Jahr)

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021

7.2. Letzte Änderungen

Folgende Änderungen / Ergänzungen wurden in dieser Version vorgenommen:

Seite:	Beschreibung:
35	Neues Thema: Qualifikation Fahrzeugart
36/37	Neues Thema: Erläuterung zu Qualifikation
39	Link zu Beispielrapporte PolPedia

Allgemeines:

Ganzes Dokument	Seitenzahlen eingefügt

Bemerkungen:

© Stapo ZH, SPA-VP, Fw R. Rothacher Version 05.2021